

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Steinberg III“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Dürrenbüchig

- Änderung des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes
- Billigung des Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2001 und § 74 Abs. 7 LBO

Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 20.12.2005 die Änderung des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes „Steinberg III“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Grundstücke Flst. Nrn. 130, 131, 132, 133, 140 tlw., 141, 142 und 143/1 werden in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes einbezogen. Die Flurstücke Nrn. 125/1 und 129 werden aus dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes herausgenommen. Für den Geltungsbereich ist der abgedruckte Entwurf des künftigen Bebauungsplanes maßgebend.

Billigung des Entwurfes mit Begründung

In seiner Sitzung vom 20.12.05 hat der Gemeinderat den Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung unter Berücksichtigung der Änderung des Geltungsbereiches nebst weiteren Änderungen/Ergänzungen gebilligt. Für den o.a. Bebauungsplan besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine UVP wird deshalb nicht durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2001 und § 74 Abs. 7 LBO

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.05 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 30.12.05 bis einschließlich 30.01.06 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 421 und 420, 75015 Bretten, zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks bzw. Gebäudes enthalten. Die Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen. In Anwendung von § 244 Abs. 2 BauGB 2004 wird das Verfahren zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes u.a. nach bisherigem Recht (BauGB 2001) abgewickelt bzw. zu Ende geführt.

Bretten, 22.12.05

Bürgermeisteramt Bretten